Wahlbekanntmachung

1. Am

25. Mai 2014

finden in der Bundesrepublik Deutschland die

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde, Stadt Kempen, ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

| Stimm- bezirk | Abgrenzung des Stimmbezirks | Lage des Wahlraums |
|------------------|-----------------------------|---------------------------|
| bezirk | | (Straße, Nr., Zimmer-Nr.) |

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Königsstr. 13, Kempen-St. Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

| vom | 21.04.2014 | bis | 04.05.2014 | übersandt worden sind, |
|-----|------------|-----|------------|------------------------|
|-----|------------|-----|------------|------------------------|

sind der Stimm-/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

| Kreiswahlbezirk Nr. Gemeindewahlbezirke Nr. | | Stimmbezirke Nr. | |
|---|------|---|--|
| - | 3010 | 3011, 3012 und 3013 | |
| - | 3140 | 3141 und 3142 | |
| 5 | - | 3011, 3012, 3013, 3020, 3030, 3040, 3050, 3120 und 3130 | |
| 6 | - | 3060, 3070, 3080, 3090, 3100 und 3110 | |
| 7 | - | 3141, 3142, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190 und 3200 | |

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler um 13.00 Uhr im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200 (Sitzungssaal 2. Obergeschoss), Zimmer 224 (Besprechungszimmer 2. Obergeschoss) und Zimmer 21 (Besprechungszimmer Erdgeschoss), 47906 Kempen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung die Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wähler hat für die Kreistagswahl, für die Bürgermeisterwahl und für die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den Kreistag
- b) für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
- c) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

| a) | für die Kreistagswahl : | rosa | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
|----|------------------------------------|---------------|------------------------------------|
| b) | für die Bürgermeisterwahl : | blau | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) | für die Gemeinderatswahl : | recyclingweiß | Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er jeweils auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimm-/Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimm-/Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
 oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 07. Mai 2014

Stadt Kempen Der Wahlleiter

gez. Ferber Erster Beigeordneter